



Die St. Jakobus-Kirche in Ilmenau ist eine der ungewöhnlichen Locations, an denen die Kurzfilme gezeigt werden

## EIN HAUCH VON CANNES IN ILMENAU – DAS FILM LEBEN FESTIVAL 2016

„Film beleben, Film vorleben, Film erleben“ - das ist das Motto des Film Leben Festivals 2016, das vom 18. bis zum 22. Mai in Ilmenau stattfindet. Das Festival, das von Studierenden der Technischen Universität Ilmenau ehrenamtlich organisiert wird, präsentiert ausschließlich Kurzfilme. Bis Ende Januar wurden 600 Beiträge von maximal 20 Minuten Länge eingereicht. Das Film Leben Festival findet alle zwei Jahre in Ilmenau statt - nun schon zum dritten Mal: Seine Premiere feierte es 2012. Wegen des großen Erfolges der ersten zwei Auflagen haben die Organisatoren das Festival in diesem Jahr um einen Tag verlängert. Ab dem 18. Mai präsentiert sich Ilmenau fünf Tage lang an außergewöhnlichen Locations, an denen das Publikum die Filme erleben kann, als kulturelles Zentrum Thüringens. Die Orte in und um die Stadt am Nordrand des Thüringer Waldes herum sind für Filmvorführungen ganz besonders: etwa die St. Jakobus-Kirche, ein Gerichtssaal oder der Rennsteig. Vom Hobbyfilmer bis zum professionellen Filmproduzenten - mitmachen kann jeder, der einen Kurzfilm in einer der folgenden Kategorien gedreht hat: Animation, Dokumentation, Experimental, Horror, Science Fiction/Fantasy, Thriller/Krimi, Drama/Komödie sowie Kinder- und Jugendfilm. Die Teilnahme ist kostenlos, die Einreichung erfolgt online über das Webportal [www.reelport.com](http://www.reelport.com). Aus den eingereichten Filmen wählen zunächst die Organisatoren des Film Leben Festivals die besten Kurzfilme aus, die dann während des Festivals gezeigt werden.

Die Filmauswahl wird anschließend während des Festivals von einer professionellen Jury aus Experten der Filmbranche bewertet, die den besten Film des Festivals und den jeweils besten Film der verschiedenen Kategorien auszeichnet. Und auch das Publikum kann seinen Lieblingsfilm bestimmen und wählt aus allen gezeigten Filmen einen aus, der den Publikumspreis gewinnt. Der beste Film des Festivals erhält ein Preisgeld in Höhe von 1000 Euro und alle Gewinner werden mit einer Trophäe ausgezeichnet. Das Film Leben Festival ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft Film der Kulturellen Koordinierung, einem Verein Kulturinteressierter an der TU Ilmenau. Es zeigt nicht nur Kurzfilme aus aller Welt, sondern lädt Interessierte auch ein, in verschiedenste Bereiche der Filmproduktion hineinzuschauen. Bei interaktiven Vorträgen, Diskussionen und Workshops rund um das Thema Film können Erwachsene, Jugendliche und Kinder ihr Wissen erweitern und mit Experten aus der Filmbranche ins Gespräch kommen. Wer während des Festivals sein Können als Filmemacher beweisen will und Lust hat, sich zusammen mit seinem Team einer ganz besonderen Herausforderung zu stellen, der kann bei dem Wettbewerb „50h Filmenau“ mitmachen. Dabei haben die Teilnehmer während des Festivals 50 Stunden Zeit, einen eigenen Kurzfilm zu einem vorgegebenen Thema zu drehen. Alle Filme werden am Festivalsonntag gezeigt und die Jury wählt einen Gewinner aus, der mit einem Preisgeld belohnt wird.

### ► AUS DEM INHALT

- » „AMAZING SHADOWS“ am 8. März in Ilmenau
- » Schimmelpilzsaison beginnt wieder
- » Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft
- » Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- » Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile
- » Fischerprüfung am 23. April
- » Stellenausschreibungen
- » Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung

### ► EDITORIAL

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr wird das Gipfeltreffen nicht wie bisher am Sonntag sondern am ersten Samstag im Juli, am 02.07.2016 auf dem Schneekopfgipfel stattfinden. Damit wird es möglich auch den vom Rennsteiglaufverein zum 14. Mal organisierten Schneekopfgipfellauf als eine weitere Attraktion in das Gipfeltreffen aufzunehmen.

Die Vorverlegung bietet gleichfalls den Gastronomen und Hoteliers in der Region die Gelegenheit spezielle Wander-Wochenend-Angebote rund um das Gipfeltreffen zu entwickeln. Die Schirmherrschaft für das 18. Gipfeltreffen übernimmt wie im vorherigen Jahr der Thüringer Ministerpräsident, Bodo Ramelow und er wird auch wieder mitwandern.

Musikalisch können sich Besucher auf die Dorfrocker aus Franken, die Grauen Rebellen und weitere Gruppen wie die Dörrberger Musikanten sowie das Neustädter Folkloreensemble freuen.

Erstmals soll zur Mitfinanzierung der Veranstaltung, neben einem kleinem Eintrittspreis als Obolus, auch eine von Thüringer Gebirgs- und Wanderverein mit der Thüringer Tourismus GmbH entwickelte Crowdfunding-Kampagne genutzt werden. Aktuelle Informationen finden Sie unter <http://schneekopfgipfeltreffen.de>

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Petra Enders  
Landrätin

## ▶ INHALTSVERZEICHNIS

### Nichtamtlicher Teil

- » Neuverpachtung der Gaststätte und Pension „Schwarzburger Hof“ in Gillersdorf S. 2
- » TU Ilmenau ermöglicht berufsbegleitenden Uni-Abschluss im Maschinenbau S. 3
- » Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg S. 3
- » Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft S. 4
- » HELFEN – BEGLEITEN – WEGE AUFZEIGEN S. 6
- » Großes Interesse an 9. Berufsinformationsmesse der Initiative Erfurter Kreuz in Arnstadt S. 7
- » „AMAZING SHADOWS“ am 8. März in Ilmenau S. 7
- » „Gregorianika - In Medias Res“ am 28. Februar in der Ilmenauer Festhalle S. 8
- » THE WORLD OF MUSICALS am 17. März in Ilmenau S. 8
- » Schimmelpilzsaison beginnt wieder S. 8
- » Tag der Archive am 5. März S. 9
- » 24. Thüringer Gesundheitswoche „Im Wechsel der Jahre“ S. 9
- » Veranstaltungen im Ilm-Kreis (Auswahl) S. 9

### Amtlicher Teil

- » Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung S. 10
- » Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen zum 1. Advent 2016 in der Stadt Gehren S. 10
- » Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Otto-Wiese am Dornhaupt bei Großbreitenbach“ vom 30.11.2015 S. 11
- » Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schuchards-Wiese bei Dörrberg“ vom 25.11.2015 S. 14
- » Fischerprüfung am 23. April S. 17
- » Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen S. 17
- » Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste bis 1. April möglich S. 17
- » Veröffentlichungen der unteren Immissionsschutzbehörde S. 18
- » Veröffentlichungen der unteren Wasserbehörde S. 20
- » Aufhebung Allgemeinverfügung vom 14.07.2015 S. 21
- » Stellenausschreibung Schulsekretär/in S. 21
- » Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Unterhaltsvorschuss S. 22
- » Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Wohngeldstelle S. 22
- » Stellenausschreibung Lehrkraft für das Fach Violine S. 23
- » Stellenausschreibung Mitarbeiter(in) Anlagenbetrieb der Müllumladestation Wolfsberg S. 23
- » Stellenausschreibung Erzieher/Innen für die Arbeit in den Kindertagesstätten des Amt Wachsenburg S. 24
- » Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung S. 24

## NEUVERPACHTUNG DER GASTSTÄTTE UND PENSION „SCHWARZBURGER HOF“ IN GILLERSDORF

Die Gemeinde Gillersdorf verpachtet ab sofort die Gaststätte und Pension „Schwarzburger Hof“, Schwarzburger Straße 63 in 98701 Gillersdorf, neu. Der bisherige Pachtvertrag endete am 31.12.2015 aus Altersgründen. Die Pension und Gaststätte wurde im Jahr 2003 nach umfangreicher Sanierung neu eröffnet. Sie verfügt über 2 Gasträume (ca. 40 Plätze), 1 moderne Küche, 4 Pensionszimmer (ein 1-Bett-Zimmer, ein 3-Bett-Zimmer, zwei 2-Bett-Zimmer) sowie einem angeschlossenen großen (150 - 200 Pers.) und kleinen Kulturhaussaal (ca. 40 Pers.), die für umfangreichere Veranstaltungen auch durch neue Gaststätt-



Außenansicht Gaststätte und Pension

tenpächter genutzt werden können. Pachtinteressenten melden sich bitte umgehend bei der Gemeinde Gillersdorf, Schwarzburger Straße

7, 98701 Gillersdorf, Telefon: 036781/49524 oder der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach, Telefon:



Festlich geschmückter Saal

036781/481-0. Die Besichtigung der Räumlichkeiten ist nach telefonischer Vereinbarung möglich. Einen Einblick in die Räumlichkeiten des Pachtobjektes bietet zudem die Website: [www.pension-schwarzburger-hof.de](http://www.pension-schwarzburger-hof.de)

**Alfred Hauffe**  
Bürgermeister

# TU ILMENAU ERMÖGLICHT BERUFSBEGLEITENDEN UNI-ABSCHLUSS IM MASCHINENBAU



Männern und Frauen, die keine Universitätsausbildung machen können, weil sie im Beruf stehen und nicht ständig an einer Hochschule vor Ort sein können, bietet die TU Ilmenau die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Maschinenbaustudium zu absolvieren. War es seit dreizehn Jahren bereits möglich solche Weiterbildungen im Maschinenbau mit einem Zertifikat abzuschließen, können Interessierte nun neben ihrem Beruf den Universitätsabschluss „Master of Science“ erwerben. Einschreibungen sind kurzfristig noch möglich.

Das berufsbegleitende Studium „Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau“ der Technischen Universität Ilmenau ist auf Personen zugeschnitten, die modernste Kenntnisse über Entwicklung und Konstruktion neuer Produkte im Maschinen- und Gerätebau erlangen möchten. Die Teilnehmer erwerben in dem dreijährigen Studium fundiertes ingenieurtechnisches Grundlagen- und Vertiefungswissen. Daneben haben sie die Möglichkeit, sich aus einem umfangreichen Wahlkatalog ein Weiterbildungspro-

gramm zusammenzustellen, das ihren persönlichen Interessen optimal entspricht. So können sie sich beispielsweise zu fertigungstechnischen oder kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunkten qualifizieren. Das Studienangebot wendet sich an Konstrukteure und Beschäftigte in der Produktentwicklung, die ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen und vertiefen möchten. Ebenso werden Männern und Frauen angesprochen, die sich beruflich neu orientieren oder fachlich neu ausrichten möchten. Die meist berufstätigen Studierenden müssen nur einmal pro Monat in Ilmenau anwe-

send sein. Die Präsenzzeiten an der Universität beschränken sich auf einen komprimierten Kurs, der in der Regel donnerstags bis samstags stattfindet. Daneben erhalten die Studierenden umfangreiche Lehrmaterialien zum Selbststudium sowie Haus- und Belegarbeiten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen können daher nur bis zur maximalen Teilnehmerzahl angenommen werden. Einschreibungen für das bevorstehende Sommersemester 2016 sind noch bis Ende Februar möglich. Informationen unter <http://fip.tu-ilmenau.de>



## ▶ JETZT ANMELDEN AM ILMENAU-KOLLEG

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben.

Bedingungen für eine Aufnahme sind: Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine 3jährige Berufstätigkeit. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre; sie untergliedert sich in eine Einführungspha-



### Ilmenau-Kolleg

- ✓ Abitur auf dem zweiten Bildungsweg
- ✓ elternunabhängiges BAföG
- ✓ rückzahlungsfrei



se und eine Qualifikationsphase. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Der Termin für die **Eignungsprüfung** (Deutsch und Mathematik) ist **Samstag, der 30. April 2016**, Unterrichtsbeginn ist am Donnerstag, 11. August 2016.

Für Bewerber ohne Realschulabschluss gibt es die Möglichkeit, **einen Vorkurs**

zu besuchen, der auf die Einführungsphase vorbereitet.

In den Vorkurs können Bewerber aufgenommen werden, die 19. Jahre alt sind, eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Der Vorkurs wird elternabhängig mit BAföG gefördert.

Anmeldungen für das neue Schuljahr erfolgen unter:

Ilmenau-Kolleg  
Rudolf-Breitscheid-Str. 6  
98693 Ilmenau  
Tel. 03677/ 20 27 10

Weitere wichtige Informationen (unter anderem Anmeldebogen) im Internet unter: [www.ilmenau-kolleg.de](http://www.ilmenau-kolleg.de)



## ZUGVERKEHR 2016: DIE MOBILITÄT DER ZUKUNFT BERUHT AUF DER DAMPFLOK UND SÜDSTRECKE

Die Wiederbelebung des Dampfbzugverkehrs zum Rennsteig ist für 2016 wesentlicher Bestandteil der Tourismusentwicklung im Ilm-Kreis, sagte Landrätin Petra Enders. Wie weiter von ihr zu erfahren war, werde dies aber noch etwas dauern, denn die Dampflokomotive sei doch stärker beschädigt gewesen als zunächst vermutet. Dennoch sollen in diesem Jahr wieder Dampfzüge auf den Rennsteig rollen.

Außerdem sieht Enders nun die Zeit für die Erweiterung des Bahnverkehrs jenseits des Rennsteigs gekommen: „Die Südstrecke nach Schleusingen und Themar wäre eine große Bereicherung für den Bahntourismus in der gesamten Region. Das sieht auch mein Landratskollege Thomas Müller im Landkreis Hildburghausen so.“

Zum Thema Streckenerweiterung gäbe es bereits Gespräche mit dem Land. Es gehe dabei auch darum, weitere Optionen zu eröffnen. Denn mit der Wiedereröffnung der Bahnstrecke bis Schleusingen könne sich dann auch eine günstige Anbindung von Schleusingen nach Suhl ergeben. Zudem werde sie zu einer Verkehrskonferenz am Bahnhof Rennsteig zu Fragen des Nahverkehrs in der Rennsteigregion noch im ersten Quartal 2016 einladen.

Enders betonte, dass sich der Ilm-Kreis auf viele kleinere Verbesserungen im Nahverkehr konzentrieren müsse, da große Infrastrukturmaßnahmen nicht zu erwarten seien. Der Schienenverkehr werde dabei eine bedeutsame Rolle spielen. Sie kündigte an, sich weiter dafür zu engagieren, dass der Zugverkehr zum Rennsteig vom Probebetrieb in den Regelbetrieb überführt wird.

[www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de)



*Start für den ersten Prüfstand im neuen Laborgebäude des ThIMO: (v.l.) Langewiesener Bürgermeister Horst Brandt, Rektor Professor Peter Scharff, Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und LEG-Geschäftsführer Andreas Krey. Foto: wr*

Im Beisein von Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee wurde am 13. Januar 2016 das zweite Gebäude des Thüringer Innovationszentrums Mobilität ThIMO auf dem Langewiesener Gewerbegebiet „Ehrenberg Ost“ eingeweiht. Im neuen Laborgebäude, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Ilmenau, wird das Fachgebiet Energieeffiziente Antriebe an der Fakultät für Maschinenbau der TU Ilmenau, als Bestandteil des ThIMO, Forschungen zur Effizienzsteigerung und Emis-

sionsverringern von Verbrennungsmotoren betreiben.

Professor Werner Eißler, Leiter des Fachgebiets, formulierte die Notwendigkeit solcher Forschungen so: „Es geht darum, den klassischen Verbrennungsmotor nach dem Vorbild der Natur effizienter zu gestalten. Wir wollen Mobilität mit Hilfe des Verbrennungsmotors gewährleisten und die Klimaziele dennoch zu erreichen.“

Thüringens Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Wolfgang Tie-

fensee, hob hervor, dass die Mobilität der Zukunft auf der Vielfalt von Antriebslösungen beruhen müsse. Schon zu der Zeit als er Bundesverkehrsminister war, habe er sich dagegen gewandt, nur dem Zeitgeist einzelner Lösungen hinterherzulaufen. Der wissenschaftlichen Forschung in dem Laborgebäude maß er hohe Relevanz zu.

Professor Peter Scharff, Rektor der TU Ilmenau, ordnete das Laborgebäude und das dort angesiedelte Fachgebiet als ausgesprochen passend für die Ilmenauer Forschungslandschaft ein. Er betonte, dass elektrische Antriebe eine gute Option für die Mobilität der Zukunft seien, aber nicht die einzige: „Sie ist auch nicht die einzige Alternative, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Fahrzeugen zu beenden.“

Errichtet wurde das Gebäude von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen LEG. Deren Geschäftsführer Andreas Krey bezifferte die Baukosten mit drei Millionen Euro. In die Ausstattung investierte das Land mehr als fünf Millionen Euro, vor allem für Motorprüfstände.

[www.mobilitaet-thueringen.de](http://www.mobilitaet-thueringen.de)



*Professor Werner Eißler, Leiter des Fachgebiets Energieeffiziente Antriebe an der TU Ilmenau, stellte einen Motorprüfstand im neuen Laborgebäude des Thüringer Innovationszentrums Mobilität ThIMO vor. Foto: wr*



## ENERGIESPARPOTENZIALE ERWECKEN DAS INTERESSE WEITERER UNTERNEHMEN AM ERFURTER KREUZ

Als bedeutsam für alle ansässigen Unternehmen und auch für die künftige Belegung des größten Industrie- und Gewerbegebiets Thüringens hob Landrätin Petra Enders das Projekt „Energieeffizientes Industriegebiet Erfurter Kreuz“ hervor. Sie kündigte an, dass das Projekt 2016 weitergeführt und erweitert wird. Drei Unternehmen hatten sich zu Beginn beteiligt. Auch mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen LEG wurden Gespräche über eine Partnerschaft geführt.

Eine Studie hat das Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB, Institutsteil Angewandte Systemtechnik Ilmenau, erarbeitet. Als Unternehmen vom Erfurter Kreuz wirkten die Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH, die Carpenter GmbH sowie das Logistikzentrum der Dachser GmbH & CO. KG mit. Im Rahmen der Studie wurden in den drei Unternehmen Energiedaten erhoben, Energiebilanzen erfasst und die Kosten-



*Energieintensive Laserbearbeitung von Stahl- und Edelstahlprodukten in der AVERMANN Laser- und Kant-Zentrum GmbH auf dem Industriegebiet Erfurter Kreuz. Foto: wr*

aspekte berechnet. Angesichts eines Verbrauchs von ungefähr 6,8 Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr, allein in den drei mitwirkenden Unternehmen, wird mit erheblichen Einsparpotenzialen gerechnet. Das Projekt sei inzwischen auf größeres Interesse unter den

Firmen des Industriegebiets gestoßen, sagte Enders. Sie rechnet damit, dass sich 2016 weitere Unternehmen vom Erfurter Kreuz beteiligen werden. Und das würden nach dem bisherigen Stand zunächst zwei recht große Betriebe sein.  
**www.ilm-kreis.de**

## NEUE WEGE ZUR ERZEUGUNG VON NANOSTRUKTUREN

Die Ilmenauer TETRA GmbH ist in den Wachstumskern „BASIS“ eingebunden, in dessen Rahmen ein Entwicklungsprojekt mit einer Goldmedaille der Erfindermesse iENA in Nürnberg ausgezeichnet wurde. TETRA-Technologie hat wesentlich zum Erfolg, des gemeinsamen Projekts „Hochgradig effiziente Zwei-Photonenpolymerisations-Initiatoren fürs Rapid Prototyping“ durch das Institut für Bioprozess- und Analysentechnik Heiligenstadt und die Uni Jena beigetragen.

Die Zwei-Photonen-Polymerisation (2PP) ist ein Lithografie-Verfahren, bei dem photosensitive, polymerisierbare, hochviskose Materialien durch ei-



*Auf dem Prinzip der Zwei-Photonen-Polymerisation (2PP) arbeitet eine von TETRA entwickelte Laseranlage zur Erzeugung von 3D-Nanostrukturen. Foto: wr*

nen Ultrakurzpulslaser vernetzt werden. Mit dieser Technologie können Nanostrukturen kleiner als 100 Nanometer hergestellt werden. Die TETRA GmbH hat hierzu den weltweit

ersten 2PP-Nano-3D-Drucker entwickelt, der in der Lage ist, Biopolymer-Nanostrukturen in industriellem Maßstab herzustellen.  
**www.tetra-ilmenau.de**

## SÜDAMERIKANER: PROBESTUDIUM IN ILMENAU

Noch bis zum 7. Februar werden 20 Schüler aus fünf lateinamerikanischen Ländern den Winterkurs an der Technischen Universität Ilmenau absolvieren. Das fast vierwöchige Probestudium soll ihnen bei der Wahl ihres künftigen Studiums helfen. Dazu bekommen sie an der TU Ilmenau einen umfassenden Einblick in Studiengänge ihrer Wahl. In ihren Heimatländern Argentinien, Bolivien, Chile, Mexiko und Peru besuchen die 20 Schüler die 11. Klasse. Nach ihren Studieninteressen wurden sie im Vorfeld befragt.

Im Winterkurs-Probestudium erhalten die Schüler im Alter von 16 bis 19 Jahren nun einen Einblick in die Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik, Mechatronik, Medientechnologie, Wirtschaftsingenieurwesen und Werkstoffwissenschaften. Sie besuchen Vorlesungen und nehmen an Führungen teil.

Ob im Zentrum für Mikro- und Nanotechnologie, im Medienlabor, im Impulslabor, im Hochspannungslabor oder in den Laboren der biomedizinischen Technik, können sie sich, von Wissenschaftlern begleitet, einen Eindruck über ein Studium an der TU Ilmenau verschaffen und überprüfen, ob ihre Vorstellungen der Realität entsprechen.

Die Schüler kommen alle aus PASCH-Schulen. PASCH steht für „Schulen: Partner der Zukunft“, eine Initiative des Auswärtigen Amtes. Damit soll bei jungen Menschen aus der ganzen Welt Interesse und Begeisterung für Deutschland und die deutsche Sprache geweckt werden.

**www.tu-ilmenau.de**

## HELFFEN - BEGLEITEN - WEGE AUFZEIGEN

### Teamwork gefragt! - Sozialräumliche Fachkonferenz in Arnstadt

Am 22. Januar 2016 hat das Jugendamt des IIm-Kreises, in Vorbereitung auf die Erstellung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes ab 2017, verschiedene Kooperationspartner zur Sozialräumlichen Fachkonferenz in den Kinder- und Jugendtreff *Auf der Setze* eingeladen. Zum fachlichen Austausch zu sozialräumlich relevanten Themen und Entwicklungen trafen sich Jugendpfleger und Schulsozialarbeiter, Trägervertreter, kommunale Vertreter und Vertreter von Institutionen, wie Schulen, Polizei und dem Jugendamt. Die fachlichen Sichtweisen der hauptamtlich Tätigen wurden durch Einbindung von Schülersprechern um die Sicht der Jugendlichen, als Nutzer der Angebote, ergänzt.

Inhalt dieser Fachkonferenz waren Gespräche zur aktuellen Situation der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum Arnstadt. Gemeinsam sollte geschaut werden, was bisher gut gelaufen ist, wo sich etwas verändern sollte oder wo es handfeste Probleme gibt. Einführend wurden den Gästen die Auswertungsergebnisse der Jahre 2013 bis 2015 des aktuellen Förderplanes, mit besonderem Blick auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Schulbezogene Jugendsozialarbeit, vorgestellt. Anschließend gab es einen Exkurs zur Sozialplanung im IIm-Kreis und deren Arbeitsschwerpunkte. Als thematische Überleitung folgten die relevantesten Erkenntnis-

se der aktuellen Shell-Jugendstudie aus dem Jahr 2015. Die Shell-Jugendstudie ist eine deutschlandweit seit 1953 durchgeführte repräsentative Umfrage mit Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren zur Lebenssituation, Einstellung und Orientierung junger Menschen. Um die Handlungspotentiale im Sozialraum aus den verschiedenen Sichtweisen der Teilnehmer zu diskutieren, wurden fünf Arbeitsgruppen gebildet. In konstruktiven Gesprächen sollten möglichst viele Beteiligte zu Wort kommen, um gemeinsames Wissen sichtbar zu machen. Dabei standen verschiedene zentrale Fragen im Mittelpunkt. Unter anderem diskutierten die Fachkräfte die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Sozialraum, Kooperationsmöglichkeiten und -wünsche und sie erstellten einen Überblick der bestehenden thematischen Angebote und der Nutzer. Neben den vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkten, ergaben sich für die Teilnehmer auch weitere Gesprächs- und Kennenlernmöglichkeiten mit den Kooperationspartnern im Sozialraum.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden die Schwerpunkte der Jugendarbeit im Sozialraum Arnstadt, unter Berücksichtigung des planerischen Bedarfes der Jugendeinrichtungen, besprochen. An diesem Prozess beteiligten sich die zuständigen Sozialarbeiter

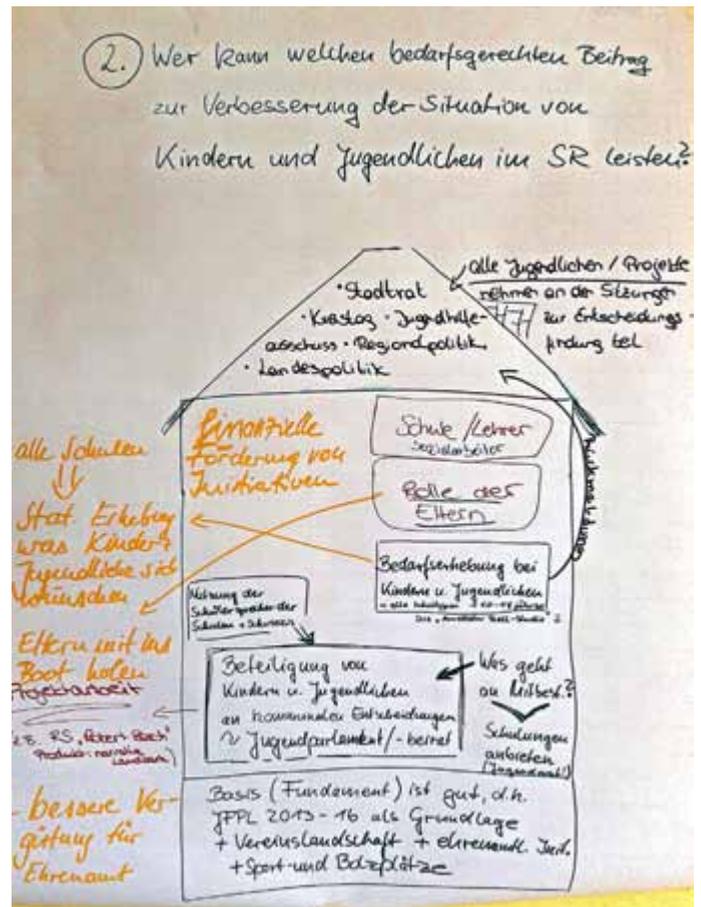


Schaubild einer Arbeitsgemeinschaft

der Projekte der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit.

Weitere Sozialräumliche Fachkonferenzen werden in jedem Sozialraum des IIm-Kreises durchgeführt.

**Die weiteren Termine für die Sozialräumlichen Fachkonferenzen im IIm-Kreis sind:**

**27.01.2016**

in Geschwenda - Sozialräumliche Fachkonferenzen Nord-West

**10.02.2016**

in Ilmenau - Sozialräumliche Fachkonferenzen Ilmenau

**12.02.2016**

in Ilmenau - Sozialräumliche Fachkonferenzen Süd

**17.02.2016**

in Stadtilm - Sozialräumliche Fachkonferenzen Ost

Abschließend möchten wir uns bei allen Beteiligten für das Gelingen der Sozialräumlichen Fachkonferenzen in Arnstadt bedanken. Ein weiterer Dank geht an den Kinder- und Jugendtreff *Auf der Setze* für die Gastfreundschaft in ihren Räumlichkeiten.

### Restplätze für Familienfreizeit des Jugendamtes

Wie wäre es mit einem Osterurlaub auf der Insel Fehmarn und der Ostsee vor der Haustür? Mit diesem Angebot sollen vor allem alleinerziehende Mütter bzw. Väter und Familien mit Kindern angesprochen werden, um sich eine Auszeit vom Alltag zu ermöglichen. Gemeinsame Tagesausflüge, Basteln und Spiel werden angeboten, aber auch viel Zeit zum Ausruhen und Entspannen sollen bleiben. Mit dem Bus geht es direkt zum Hansapark oder/und nach Lübeck. Weitere telefonische Informationen dazu erhalten Sie unter 03628 738 651.

**Termin:**

**26. März bis 2. April 2016**

Anmeldungen für diese Freizeit bitte schriftlich an: Landratsamt des IIm-Kreises Jugendamt - SG Jugendarbeit Erfurter Str. 26, 99310 Arnstadt



## GROSSES INTERESSE AN 9. BERUFSINFORMATIONSMESSE DER INITIATIVE ERFURTER KREUZ IN ARNSTADT

- 23.01.2016, 9 bis 13 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt,
- Informationen zu 70 verschiedenen Berufen und BA-Studiengängen, in denen regional ausgebildet wird bzw. die vor Ort angeboten werden
- Veranstaltung richtete sich vor allem an Schüler ab der 7. Klassenstufe sowie deren Eltern und Lehrer
- Mehr als 700 Besucher trotz widrigster Witterungsbedingungen vor Ort

Ausbildungsmöglichkeiten in der Region informieren. 43 Unternehmen stellten insgesamt 70 Berufe vor. Daneben war auch die Industrie- und Handelskammer, die Agentur für Arbeit und andere Institutionen vor Ort um bei der Suche nach dem passenden Beruf zu beraten.

Mit dem Erfurter Kreuz als Thüringens größtem Industriegebiet, geht die Strahlkraft der Veranstaltung weit über die Kreisgrenzen hinaus. Aus ganz Thüringen kamen Schüler mit ihren Eltern auf die Berufsmesse. Mehrere tausend Besucher konnte die Initiative in den letzten Jahren immer wieder für die Messe begeistern.

„Diese Berufsmesse setzt Impulse und bringt junge Leute sowie die Betriebe zusammen“, sagte die Landrätin des IIm-Kreises und Schirmherrin der Berufsmesse Petra Enders zur Eröffnung. Die Messe habe eine besondere Bedeutung für die Region, da sie auch eine gute Symbiose zwischen den Betrieben und den Berufsschulen schaffe. Der Erfolg der Messe zeigt

sich auch daran, dass sie in den letzten Jahren stetig gewachsen ist und viele Unternehmen ihr schon seit Jahren die Treue halten. Das Konzept, die Berufe nicht nur mit Broschüren sondern auch praktisch vorzustellen, kommt gut an. Darüber hinaus sind es vor allem Lehrlinge, die ihre Erfahrungen bei ihrer Ausbildung schildern.

Auch können sich Schüler hier um Praktika bewerben, um einen tieferen Einblick in den Beruf zu erlangen. Gerade über den Weg des Praktikums konnten viele Unternehmen durch die Messe auch langfristig Auszubildende gewinnen. Diese Nachhaltigkeit gehört auch zu den Gründen warum die Messe nicht nur bei Schülern sondern auch bei Ausbildungsbetrieben immer beliebter wird.

Mit zehn Unternehmen hatte die Initiative Erfurter Kreuz vor neun Jahren die erste Berufsmesse gestartet. Heute waren es 43 Aussteller, die fast das gesamte Spektrum an Ausbildungsmöglichkeiten im IIm-Kreis und am Erfurter Kreuz zeigen. „Wir sind so auf-

gestellt, dass wir alle Facetten anbieten können“, erklärt der Vorsitzende der Initiative Erfurter Kreuz Franz-Josef Willems. Ziel sei es, Jugendliche aus Thüringen auch nach der Schule in der Region zu halten.

Unter den Besuchern waren auch viele Migranten, die sich informierten, welche Ausbildungsmöglichkeiten es in der Region gibt. Auf der Berufsinformationsmesse wurde deutlich, dass die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt eine der großen Herausforderungen für die Zukunft ist.

Von Seiten der beiden Berufsschulen im IIm-Kreis gab es am Samstag dahingehend positive Signale. „Der überwiegende Teil der jungen Flüchtlinge sind sehr bildungswillig und wollen auch eine Ausbildung machen“, berichtet die Leiterin der Berufsschule in Arnstadt Ines Eckert von ihren Erfahrungen. Bis die jungen Leute auch in der Wirtschaft eingesetzt werden können, sei es jedoch noch ein langer Weg, machten die Vertreter der Unternehmen deutlich.

**Arnstadt** - Trotz eisiger Straßen am Samstagmorgen strömten bereits zur Eröffnung viele Jugendliche mit ihren Eltern zur Berufsschule in Arnstadt. Neben dem Tag der offenen Tür der Berufsschule fand dort die mittlerweile neunte Auflage der Berufsinformationsmesse der Initiative Erfurter Kreuz statt.

Interessierte konnten sich dort über die zahlreichen

## „AMAZING SHADOWS“ AM 8. MÄRZ IN ILMENAU

**Außergewöhnlich! Atemberaubend! Spektakulär!**

**- AMAZING SHADOWS-**

performed by CATAPULT ENTERTAINMENT (USA)

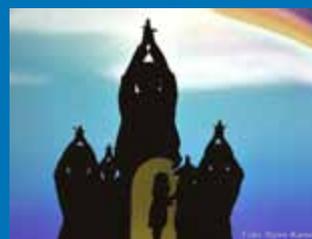
**08.03.2016**

**Ilmenau / Festhalle  
19.30 Uhr**

Das amerikanische Starensemble CATAPULT ENTERTAINMENT kommt 2016 erneut nach Deutschland und präsentiert live die faszinierende Reise in das Reich der lebenden Schatten!

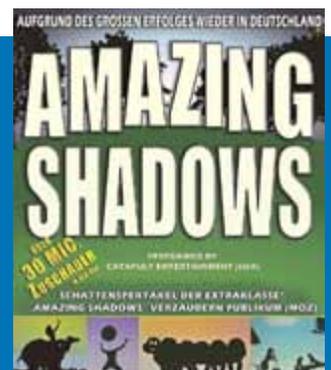
AMAZING SHADOWS ist das visuelle Tanz- und Akrobatikspektakel der Extraklasse für die ganze Familie. Riesige Nachfrage, immer wieder begeisterter Szenenapplaus und ein restlos fasziniertes

Publikum - das Schattentanztheater AMAZING SHADOWS zieht Besucher weltweit in seinen Bann. Schatten werden lebendig. Mit Leichtigkeit und doch unglaublicher Präzision kreieren die Künstler nur mit ihren Körpern Tiere, Menschen, Maschinen... - ganze Welten erscheinen im Schattenreich. Stimmungsvolle Musik und ausdrucksstarke Videoprojektionen sorgen zusätzlich für ein außergewöhnliches Erlebnis. Lassen Sie sich entführen in das Land der Schatten!



Performt wird die Show von CATAPULT ENTERTAINMENT - dem Schattentanz-Starensemble aus den USA. Sie haben bereits die „America's Got Talent“ Jury und Millionen von Zuschauern vor dem Fernseher in ihren Bann gezogen. Nun ist die Schattentanzgruppe von Gründer Adam Battelstein wieder live in Deutschland zu sehen.

**Tickets versandkostenfrei auf [www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de), unter 0365 - 5481830, in der Ilmenau-Information**



**sowie an allen bekannten VVK-Stellen ab 38,90 €.**

**Kontakt:**

RESET PRODUCTION  
Marie-Christine Ziegler  
Heinrich-Hertz-Straße 8  
07552 Gera  
Tel. +49 (0) 365 – 54 81 83 18  
Fax +49 (0) 365 – 54 81 83 21  
[marie.ziegler@resetproduction.de](mailto:marie.ziegler@resetproduction.de)  
[www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de)

## „GREGORIANIKA - IN MEDIAS RES“ AM 28. FEBRUAR IN DER ILMENAUER FESTHALLE

Gregorianika - In Medias Res | Sonntag, 28.02.2016 - 18:00 Uhr Festhalle Ilmenau

Nachdem das Programm des Chores anfänglich aus reiner Gregorianik des frühen Mittelalters bestand, vollzog sich schon bald eine musikalische Entwicklung, die Gregorianika heute so einzigartig macht: Neben den typischen einstimmigen Chorälen wurde das Programm um mehrstimmige Stücke erweitert, welche die Präzision und Stimmgewalt des Chores eindrucksvoll dokumentieren.

Der stilprägende Brückenschlag vom Mittelalter in die Gegenwart gelang dem Chor mit der Präsentation eigener Kompositionen, die zeigen wie Gregorianik heute klingen kann: authentisch und dennoch zeitnah. Ganz gleich, welcher Sprache sich Gregorianika bedient - die Konzerte des Chores sind stets geprägt von tiefer Demut, Spiritualität und Mystik.

Der Titel „In Medias Res“ deutet bereits an, dass sich Gre-

gorianika bewusst und voller Hingabe dem Thema der „Neo Gregorianik“ angenommen hat. Die Konzertgäste erwartet ein abwechslungsreiches, neunzigminütiges Programm, in denen sie nicht nur klassische gregorianische Choräle zu hören bekommen, sondern auch neue Eigenkompositionen, wie „In Nobile“. Der Chor wird Ihnen einen unvergesslichen Abend mit einem unvergleichlichen Hörerlebnis bieten. Erleben Sie, wie Gre-

gorianika durch meditative und geistliche Erfahrung einen Bogen zwischen Mittelalter und Moderne spannt.

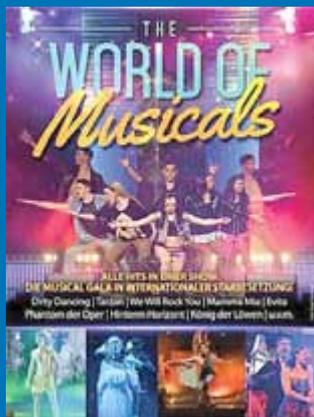
Genießen Sie unverwechselbare Stimmen und einen unvergesslichen Abend!

Tickets: Ilmenau-Information, Am Markt 1 oder unter: [http://www.reservix.de/reservation/reservation\\_events\\_detail.php?eventID=779764&PHPSESSID=97eda7ed880626b37011448af26bcf0c](http://www.reservix.de/reservation/reservation_events_detail.php?eventID=779764&PHPSESSID=97eda7ed880626b37011448af26bcf0c)

## ▶ THE WORLD OF MUSICALS AM 17. MÄRZ IN ILMENAU

- THE WORLD  
OF MUSICALS-  
The Very Best of Musicals  
17.03.2016 / Ilmenau /  
Festhalle / 19.30 Uhr

„Alle Hits in einer Show“ - das ist das Motto dieser zweieinhalbstündigen Gala voller Glanzpunkte. Die emotionale und abwechslungsreiche Reise in die große Welt der Musicals wird die Zuschauer begeistern.



Tickets versandkostenfrei auf [www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de), unter 0365 - 5481830, bei der Ilmenau-Information, beim Reiseteam Ilmkreis sowie an allen bekannten VVK-Stellen ab 38,90 €.

## SCHIMMELPILZSAISON BEGINNT WIEDER

Tipps der Verbraucherzentrale Thüringen zu Ursachen, Vorbeugung und Sanierung

Erfurt, 14.01.2016

Jedes Jahr im Winter erobern sie die Wände: hässliche schwarze Flecken, oftmals die ersten Anzeichen für Schimmelpilzbefall. Das sieht nicht nur un schön aus, sondern ist auch mit Gesundheitsrisiken verbunden. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert die Ursachen des Schimmelpilzbefalls und erklärt, wie man die Wohnung schützen kann.

„Im Winter sind die Außenwände der Häuser und Wohnungen kalt. Auch die warme Raumluft kühlt sich dort ab. Mit sinkender Temperatur geht die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasserdampf deutlich zurück, so dass an der Oberfläche der Wand die relative Luftfeuchte stark ansteigt. In diesen Bereichen mit besonders hoher Luftfeuchtigkeit findet der Schimmelpilz ideale Wachstumsbedingungen vor - auch ohne fühl- oder sichtbares Kondenswasser“, sagt Ramona Ballod.

Die wichtigste Regel zum Schutz vor Schimmelpilz heißt deshalb: raus mit

der feuchten Luft, am besten durch regelmäßiges Lüften. Ein Hygrometer, das die Raumluftfeuchte misst, ist dabei sehr hilfreich. Ebenfalls wichtig ist ausreichendes Heizen, damit die Wände nicht zu sehr auskühlen. Die maximale Luftfeuchtigkeit und die empfehlenswerte Raumtemperatur hängen dabei ganz wesentlich von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. Je besser die Dämmung, umso geringer ist das Schimmelrisiko, da die Wände weniger stark auskühlen.

Was aber ist zu tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist? Aus Sicht von Ramona Ballod ist das ganz klar ein Fall für den Fachmann: „Wir empfehlen Verbrauchern immer, den Schaden professionell beseitigen und vor allem die Ursache klären zu lassen. Sonst kommt der Schimmel in den meisten Fällen schnell wieder.“ Unterstützung erhalten Betroffene auch bei den Energieberatern der Verbraucherzentrale Thüringen.

Bei allen Fragen zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die

Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.

Mehr Informationen gibt es auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

Im Ilm-Kreis findet die Beratung statt:

- in Ilmenau  
in der Weimarer Straße 76,
- in Arnstadt  
in der Bibliothek im Prinzenhof,
- in Ichtershausen  
in der Erfurter Straße 42 sowie
- in Großbreitenbach  
am Markt 13 (Rathaus II).

Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

► TAG DER ARCHIVE AM 5. MÄRZ

Am 5. März 2016 findet deutschlandweit der 8. Tag der Archive statt. Das Stadt- und Kreisarchiv Arnstadt, Am Plan 2 lädt alle Interessierten von 10-16 Uhr herzlich ein. Anlässlich

der 750-Jahrfeier der Stadtrechtverleihung werden in der Ausstellung „Schätze aus dem Ratsarchiv“ die ältesten und wertvollsten Archivalien ab dem 15. Jahrhundert präsentiert.

**24. THÜRINGER GESUNDHEITSWOCHE „IM WECHSEL DER JAHRE“**

Im Rahmen der 24. Thüringer Gesundheitswoche finden jeweils eine Veranstaltung in Arnstadt und Ilmenau zu dem Thema Wechseljahre statt.

Ab 15.00 Uhr erwarten Sie drei Vorträge zu dem Thema Wechseljahre und verschiedene Informationsstände.

Wir freuen uns, Sie am 09.03.2016 in den ILM-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH in Arnstadt und am 10.03.2016 im Mehrgenera-

tionenhaus in Ilmenau begrüßen zu dürfen. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) > Aktuelles > Veranstaltungen.

► VERANSTALTUNGEN IM ILM-KREIS – (AUSWAHL)

10. Februar	Arnstadt	19 Uhr, Saal d. Musikschule	Vorbereitungskonzert „Jugend musiziert“
12. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Wir sind die Guten
13. Feb.	Großbreitenbach	Thüringer Wald Kreativ-Museum	Eröffnung der Sonderausstellung Scherenschnitte „Thüringer Sagen“
13. Feb.	Ilmenau	14 Uhr, Festhalle	Conni - Das Musical
13. Feb.	Arnstadt	19.00 Uhr, Stadtbrauerei	Arnstädter Winterball
13. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	academixer - Traumziele, runter kommen Sie immer
13. Feb.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunsthöhne Roda	Kabarett „FRIEDE FRAUEN EIERKUCHEN“
13. Feb.	Gehren	10 Uhr, Schobse-Sporthalle	Volleyballturnier der Jugendclubs der VG „Langer Berg“
18. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Best of Musical StarNights
18. - 21. Feb.	Frauenwald	Ab 9 Uhr, Sportplatz Frauenwald	Weltmeisterschaft im Schlittenhunderennen <a href="http://www.frauenwald2016.de">http://www.frauenwald2016.de</a>
20. Feb.	Schmiedefeld	10 Uhr, Loipengarten Vesser	Thüringer Skimarathon
21. Feb.	Arnstadt	15 Uhr, Theater	Familienkino „Gespensterjäger“
23. Feb.	Ilmenau	19.30 Uhr, Stadt- und Kreisbibliothek	Lesung mit Landolf Scherzer
24. Feb.	Ilmenau	19.00 Uhr, Saal d. Musikschule	Konzert Rock, Pop, Jazz
24. Feb.	Ilmenau	TU Ilmenau, Kirchhoffbau	Regionalwettbewerb „Jugend forscht“ Westthüringen
25. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino „Man lernt nie aus“
26. Feb.	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	The Cashbags - Johnny Cash 84th Birthday Bash
27. Feb.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunsthöhne	Gitarrenkabarett „HyperTon - Unter Spannung“
28. Feb.	Arnstadt	17 Uhr, Stadtbrauerei	Konzert mit Ute Freudenberg
28. Feb.	Ilmenau	18 Uhr, Festhalle	Gregorianika - In Medias Res 2016
3. März	Stützerbach	19.30 Uhr, Christuskirche	Toni & The Holy Rollers - Gospel & BluesBand
4. März	Ilmenau	15 Uhr, Currie-Bau	Seniorenakademie „Wie hören und sehen Computer?“
5. März	Ilmenau	9 Uhr, Berufsschulzentrum	Tag der offenen Tür
5. März	Arnstadt	19.30, Theater	Sinfoniekonzert der Jenaer Philharmonie
5. März	Arnstadt	20 Uhr, Vereinshaus AKC	6. Kleinkunstabend
6. März	Ilmenau-Roda	16 Uhr, Kleinkunsthöhne	Die fabelhafte Welt des Monsieur „F“
9. März	ILM-Kreis		Tag der Berufe
11. März	Ilmenau	15 Uhr, Currie-Bau	Seniorenakademie: Auf den Spuren Buddhas - Ein Vortrag über die Wissenschaft des Geistes
17. März	Ilmenau	19.30 Uhr, Festhalle	The World of Musicals
18. März	Ilmenau	15 Uhr, Currie-Bau	Seniorenakademie: Bauhaus, Moderne und Nationalsozialismus in Weimar
18. März	Arnstadt	19 Uhr, Bachkirche	Bach und Jazz
18. - 25. März	Arnstadt	Verschiedene Veranstaltungsorte	Bach-Festival
19. März	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunsthöhne	BE SOMEONE mi Antje Schmidt
20. März	Bittstädt	14 Uhr	Ostermarkt
20. März	Arnstadt	18 Uhr, Theater	Herkuleskeule „VORZURÜCKZURSEITERAN“
20. März	Ilmenau	19.30, Podiumsbühne	Botox to go - Bei uns kriegst du dein Fett weg
26. März	Ilmenau	8 Uhr, Stadion / Sport- und Freizeitbad Hammergrund	19. Ilmenauer Oster-Spaziergang
26. März	Ilmenau-Heyda	10 Uhr, Stausee Heyda	13. Ilmenauer Osterlauf
26. März	Schmiedefeld		Oster-Sternwanderung ins Vessertal
27. März	Ilmenau-Roda	11 Uhr, Kleinkunsthöhne	Das kleine Teufelchen und die Pfannkuchen

# Amtlicher Teil

## TERMIN UND TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN KREISTAGSSITZUNG

Die 13. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 findet am 17. Februar 2016, um 14.00 Uhr, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3 statt.

### Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Verabschiedung eines Kreistagsmitgliedes und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Handschlag von der Landrätin des Ilm-Kreises
- 1.3 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.4 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.5 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 02. Dezember 2015
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 12. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 02. Dezember 2015
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Bekanntgabe des Ergebnisses der Sitzungen des Ältestenrates vom 02. Dezember 2015 und vom 11. Januar 2016
  - 5.1.1 Abberufung von Kreisbrandmeistern des Ilm-Kreises
  - 5.1.2 Ernennung von Kreisbrandmeistern des Ilm-Kreises für die Bereiche Wipfratal/Riechheimer Berg und Gehren und Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis
6. Berichterstattungen:
  - 6.1 Abschlussbericht zum Tourismusbudget 2013 bis 2015
  - 6.2 Information zur Tätigkeit des „Regionalmanagement Ilm-Kreis“ TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT bis zum 30. Juni 2015 und zum aktuellen Stand der Projekte im Regionalbudget TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT
  - 6.3 Information über die Fortschreibung des Teilplanes „Wind“ des Regionalplanes Mittelthüringen
  - 6.4 Information zum Verfahren und zum Stand der Suche nach einem möglichen Endlager für hochradioaktive Abfälle (die Behandlung des Punktes erfolgt zusammen mit TOP 10.0)
  - 6.5 Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung des „Aktionsprogramms 2014 - 2016 zum Regionalen AGENDA 21-Prozess des Ilm-Kreises“
  - 6.6 Information zum aktuellen Stand der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung
7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
  - 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
  - 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 13. Januar 2016
  - 7.3 Informationen des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand Dezember 2015 und Januar 2016
  - 7.4 Information zur Umsetzung der „Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung“ zur Förderung ehrenamtlichen Engagements im Ilm-Kreis und zum Sachstand Thüringer Ehrenamtscard
  - 7.5 Information über die Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des Ilm-Kreises per 31. Dezember 2015
  - 7.6 Informationen der Landrätin
  - 7.7 Sonstiges
  8. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:30 bis 17:30 Uhr
  9. Lesung und ggf. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2016 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2015 bis 2019
  10. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
    - 10.0 Ablehnung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle im Ilm-Kreis
      - 10.1 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 007/14 vom 11. Juni 2014 - Abberufung eines Mitgliedes und Entscheidung zum Vorschlag eines neuen Mitgliedes des Kreistages für den Aufsichtsrat der Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH zur Wahl in der Gesellschafterversammlung
      - 10.2 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 017/14 vom 2. Juli 2014 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
      - 10.3 Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im Ilm-Kreis“
      - 10.4 Ermächtigung der Landrätin im Organ der IOV Ilmenauer Omnibusverkehr GmbH zu Kreditaufnahmen gemäß Investitionsplan 2016
      - 10.5 Ermächtigung der Landrätin im Organ der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH zu Kreditaufnahmen gemäß Investitionsplan 2016
      - 10.6 Befürwortung der dauerhaften Bestellung von Zugverkehrsleistungen durch den Freistaat Thüringen auf der Strecke Ilmenau - Bahnhof Rennsteig - Themar der Rennsteigbahn
      - 10.7 Erklärung „2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ und Untersetzung mit Maßnahmen
    11. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

## VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN DER VERKAUFSTELLEN ZUM 1. ADVENT 2016 IN DER STADT GEHREN

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes v. 24.11.2006 (GVBl.2006, S. 541) mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet:

### § 1

Anlässlich des Gehrener Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen der Stadt Gehren am Sonntag, dem 27.11.2016 (1. Advent) in der Zeit von 14:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 26.01.2016

**Petra Enders**  
**Landrätin**

### Hinweis:

Das ThürLadÖffG regelt nur das Anbieten von Waren, nicht jedoch das Anbieten von Dienstleistungen, z.B. Friseurdienstleistungen. Aufgrund konkurrierender Regelungen im Thüringer Feiertagsgesetz zum ThürLadÖffG ist die Sonntagsöffnung von Dienstleistern an verkaufsoffenen Sonntagen unzulässig. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

# VERORDNUNG ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „OTTO-WIESE AM DORNHAUPT BEI GROSSBREITENBACH“ VOM 30.11.2015

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), verordnet der IIm-Kreis als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Schutzgegenstand, Grenze des Schutzgebietes

(1) Die in der Flur 24 der Gemarkung Großbreitenbach der Stadt Großbreitenbach im IIm-Kreis liegende Bergwiese wird innerhalb der in dem Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Otto-Wiese am Dornhaupt bei Großbreitenbach“ als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0,305 Hektar.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab von 1:1000. Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich am Südhang des Dornhauptes, ca. 250 m vom südlichen Rand der Hörsrichswiese und ca. 2 Kilometer südwestlich vom ehemaligen Bahnhof Neustadt - Gillersdorf entfernt. Das Schutzgebiet ist vollständig von Waldflächen umgrenzt. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Nutzungsgrenze zwischen dem Grünland der Bergwiese und dem Fichtenhochwald. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird in der Schutzgebietskarte mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises in Arnstadt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine ebene, leicht südöstlich exponierte Bergwiese im Thüringer Schiefergebirge. Die Wiese wird durch eine artenreiche Flora und Fauna, die einen herausragenden Bestand an seltenen und gefährdeten Arten aufweist, gekennzeichnet.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die besonders artenreiche wechselfeuchte Bergwiese mit Borstgrasrasen, ihrem temporär Wasser führenden kleinen Rinnsal und Feuchtwiesen - Fragmenten als Standorte für bedeutende Vorkommen von seltenen oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten zu sichern und weiterzuentwickeln,
2. die in einer Höhe von ca. 725 m üNN gelegene, aus Nutzung entstandene wechselfeuchte Bergwiese mit ihrem reich ge-

gliederten Vegetations- und Lebensraummosaik wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,

3. den derzeitigen Zustand des Gebietes wegen seiner floristischen und faunistischen Artenvielfalt zu erhalten, als Lebensraum für die dortigen Lebensgemeinschaften zu sichern und die an die vorhandenen Biotope gebundenen Arten von Insekten, insbesondere Käfer, Heuschrecken und Schmetterlinge zu erhalten, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften, insbesondere die Gesellschaft des Kreuzblümchen - Borstgrasrasens zu fördern,
5. Untersuchungen zur Auswirkung der Biotoppflege auf die Populationsentwicklung gefährdeter Pflanzenarten durchzuführen sowie das Gebiet als Demonstrationsobjekt für naturschutzfachliche Zielstellungen (artenreiche Bergwiese) zu sichern und
6. einen Biotopverbund mit den sich anschließenden Bergwiesen „Hörsrichswiese“, „Wiese am Margarethenbrunnen“ und dem GLB „Wiese westlich Bahnhof Neustadt - Gillersdorf“ zu schaffen.

## § 3

### Verbote

(1) Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß den §§ 29 Abs. 2 BNatSchG und 17 Abs. 3 ThürNatG verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) - in der jeweils aktuellen Fassung - zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung nach Art und Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bereits bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Nutzung der Wiese nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
11. zu düngen, zu kalken oder Pestizide anzuwenden,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
  15. Schafe, Ziegen und andere Tiere zu pferchen,
  16. Kurrungen oder Wildäcker anzulegen sowie Fütterungen aller Art zu betreiben,
  17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
  18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Gehölze anzupflanzen,
  19. die Nutzung der Wiesenfläche als Polterplatz bzw. für andere forstwirtschaftliche Maßnahmen,
  20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle jeglicher Art wegzuerwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
  21. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
  22. eine andere als nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2)** Ferner ist verboten:
1. Den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten,
  3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
  4. außerhalb befestigter Wege oder außerhalb markierter Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
  5. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
  6. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs.1 Nr. 3 dieser Verordnung,
  7. zu lärmern,
  8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4

##### Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

- (1)** Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. Das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dieser Verordnung,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in folgenden Umfang:  
die Grünlandnutzung durch einschürige Mahd ab 15. Juli des Jahres in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 - 15 dieser Verordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313, zuletzt geändert durch die §§ 10, 33, 45 geändert des Gesetzes vom 6. Mai 2013, GVBl. S. 117), der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 24 und Anlage 10, Neufassung § 25 sowie Aufhebung Anlage 11 durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2013, GVBl. S. 342) und der weiterführenden Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 dieser Verordnung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung,
  4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperrungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,

5. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen ohne bauliche Veränderungen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung, jeweils mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

**(2)** Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

**(3)** Sofern der damit beauftragte Nutzer bereit ist, sich freiwillig zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen oder nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, ist die Grünlandnutzung durch Mahd von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1)** Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2)** Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 36 a Abs. 1 b S. 2 ThürNatG die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs.1 Nr.1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2)** Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs.1 Nr.6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 zuwiderhandelt oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

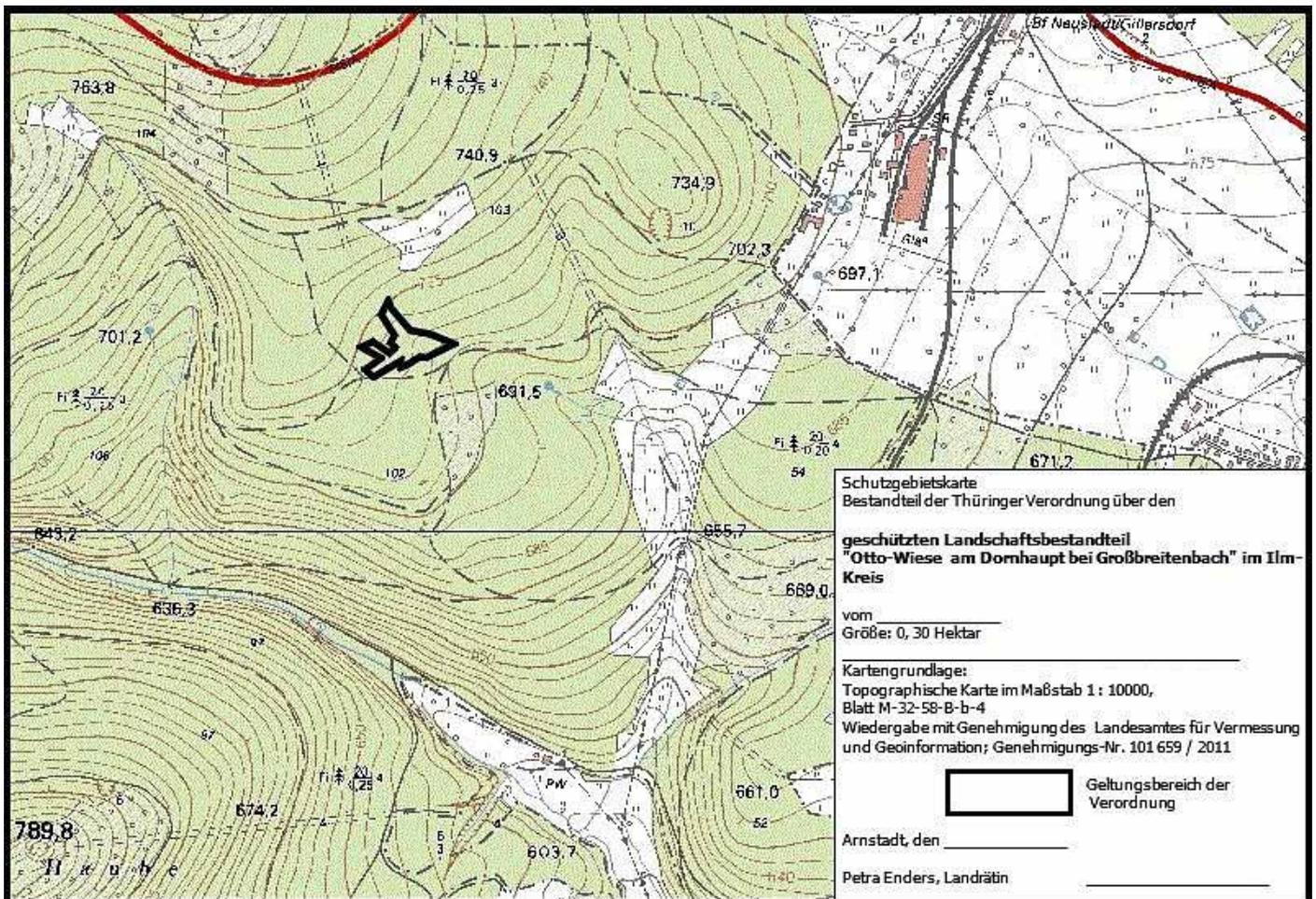
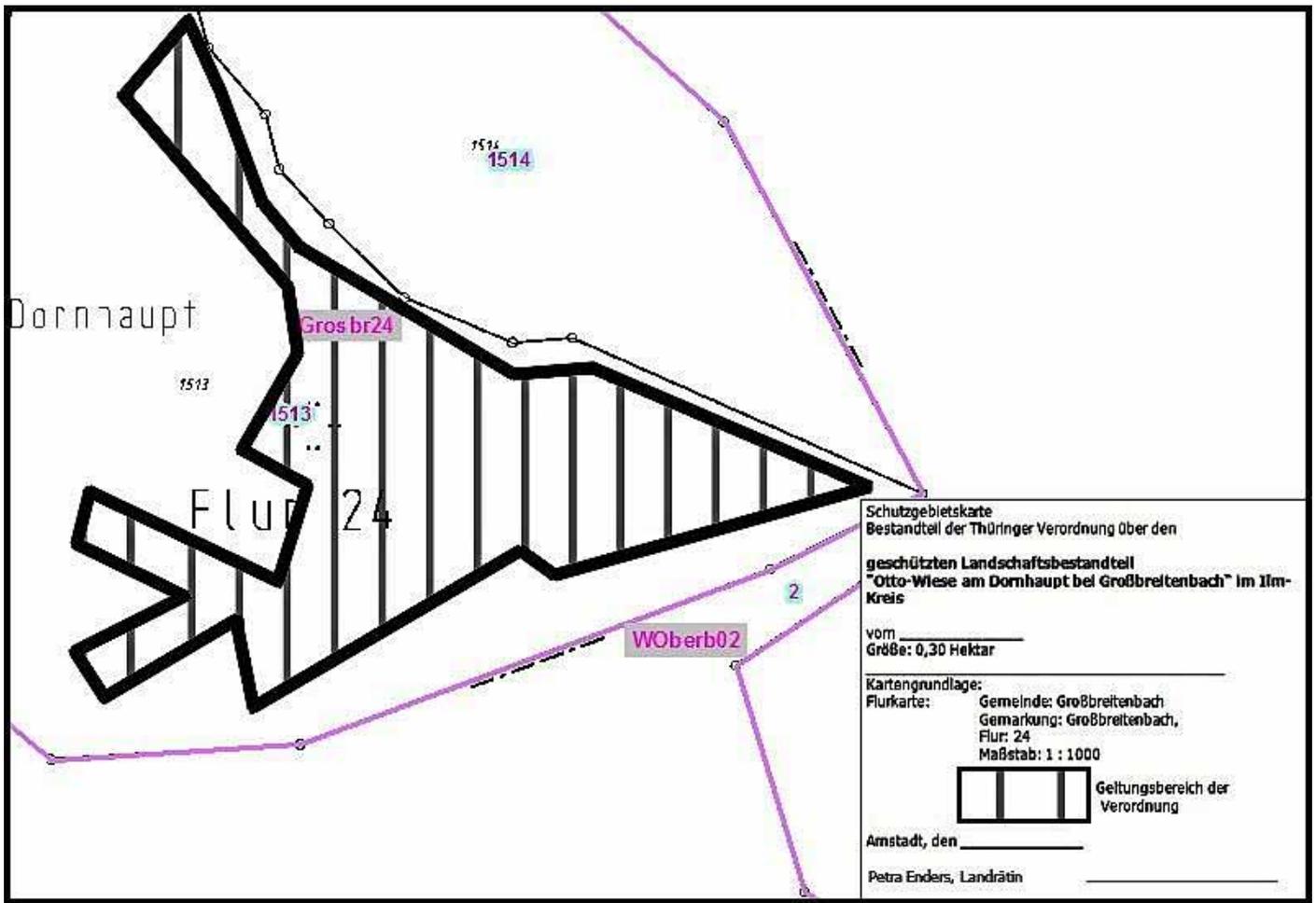
#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Arnstadt, 30.11.2015

**Petra Enders**  
**Landrätin**



# VERORDNUNG ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „SCHUCHARDS-WIESE BEI DÖRRBERG“ VOM 25.11.2015

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), verordnet der Ilm-Kreis als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Flur 6 und Flurstücken 141, 142, 143 und 144 der Gemarkung Dörrberg der Gemeinde Gräfenroda im Ilm-Kreis liegende Bergwiese wird innerhalb der in dem Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Schuchards-Wiese bei Dörrberg“ als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,89 Hektar.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab von 1:2000. Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich ca. 2,2 km südwestlich von Arlesberg und etwa 50 m westlich des Naturschutzgebietes „Rainwegswiese“. Das Schutzgebiet ist von fichtendominierten Waldflächen und einem südwestlich gelegenen 205,4 m langen Forstweg umgrenzt. Die nördliche bzw. nordöstliche Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Nutzungsgrenze zwischen dem Grünland der Bergwiese und dem Fichtenhochwald, die südwestliche entlang des Forstweges und die nordwestliche entlang der Grenze des Flurstücks. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird in der Schutzgebietskarte mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine ebene Bergwiese im Thüringer Wald. Die Wiese wird durch eine artenreiche Flora und Fauna, die einen herausragenden Bestand an seltenen und gefährdeten Arten aufweist, gekennzeichnet.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist,

1. die besonders artenreiche wechselfeuchte Berg-Mähwiese mit Bärwurz-Magerwiese, partiell Kreuzblumen-Borstgrasrasen sowie Torfbinsen-Borstgrasrasen und Feuchtwiesen-Fragmenten als Standorte für bedeutende Vorkommen von seltenen oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtschV) besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten zu sichern und weiterzuentwickeln.

2. die in einer Höhe von ca. 620 - 631 m üNN gelegene, aus Nutzung entstandene wechselfeuchte Bergwiese mit ihrem reich gegliederten Vegetations- und Lebensraummosaik wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. den derzeitigen Zustand des Gebietes wegen seiner floristischen und faunistischen Artenvielfalt zu erhalten, als Lebensraum für die dortigen Lebensgemeinschaften zu sichern und die an die vorhandenen Biotope gebundenen Arten von Insekten, insbesondere Käfer, Heuschrecken und Schmetterlinge zu erhalten, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften, insbesondere die Gesellschaft des Bärwurz-Borstgrasrasens zu fördern.
5. Untersuchungen zur Auswirkung der Biotoppflege auf die Populationsentwicklung geförderter Pflanzenarten durchzuführen sowie das Gebiet als Demonstrationsobjekt für naturschutzrechtliche Zielstellungen (artenreiche Bergwiese) zu sichern und
6. einen Biotopverbund mit dem sich angrenzenden Naturschutzgebiet „Rainwegswiese“ zu schaffen.

## § 3

### Verbote

(1) Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß den §§ 29 Abs. 2 BNatSchG und 17 Abs. 3 ThürNatG verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49 zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung nach Art und Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bereits bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu ändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie der Zu- und Abflüsse zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische, akustische oder optische Maßnahmen beeinflussen,
8. wildlebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Nutzung der Wiese nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
11. zu düngen, zu kalken oder Pestizide anzuwenden,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhäufen oder Silagen anzulegen,

15. Schafe, Ziegen oder andere Tiere zu pferchen,
16. Kirrungen oder Wildäcker anzulegen sowie Fütterungen aller Art zu betreiben,
17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Gehölze anzupflanzen,
19. die Nutzung der Wiesenfläche als Polterplatz bzw. für andere forstwirtschaftliche Maßnahmen
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle jeglicher Art wegzuerwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene Nutzung auszuüben.

**(2) Ferner ist verboten:**

1. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. außerhalb befestigter Wege oder außerhalb markierter Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
5. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung,
7. zu lärmern,
8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4**

##### **Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen**

**(1)** Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 5 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang:  
die Grünlandnutzung durch einschürige Mahd ab 15. Juli des Jahres in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 - 15 dieser Verordnung. Abweichungen bedürfen einer Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313, zuletzt geändert durch die §§ 10, 33, 45 geändert des Gesetzes vom 6. Mai 2013, GVBl. S. 117), der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) in der Fassung vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 24 und Anlage 10, Neufassung § 25 sowie Aufhebung Anlage 11 durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2013, GVBl. S. 342) und der weiterführenden Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 dieser Verordnung; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 16 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 2 dieser Verordnung,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperrungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahmen durch

- die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
6. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen ohne bauliche Veränderungen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung, jeweils mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

**(2)** Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

**(3)** Die Grünlandnutzung durch Mahd, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet, sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

**(1)** Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

**(2)** Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 36 a Abs. 1 b Satz 2 ThürNatG die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

**(2)** Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**(3)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

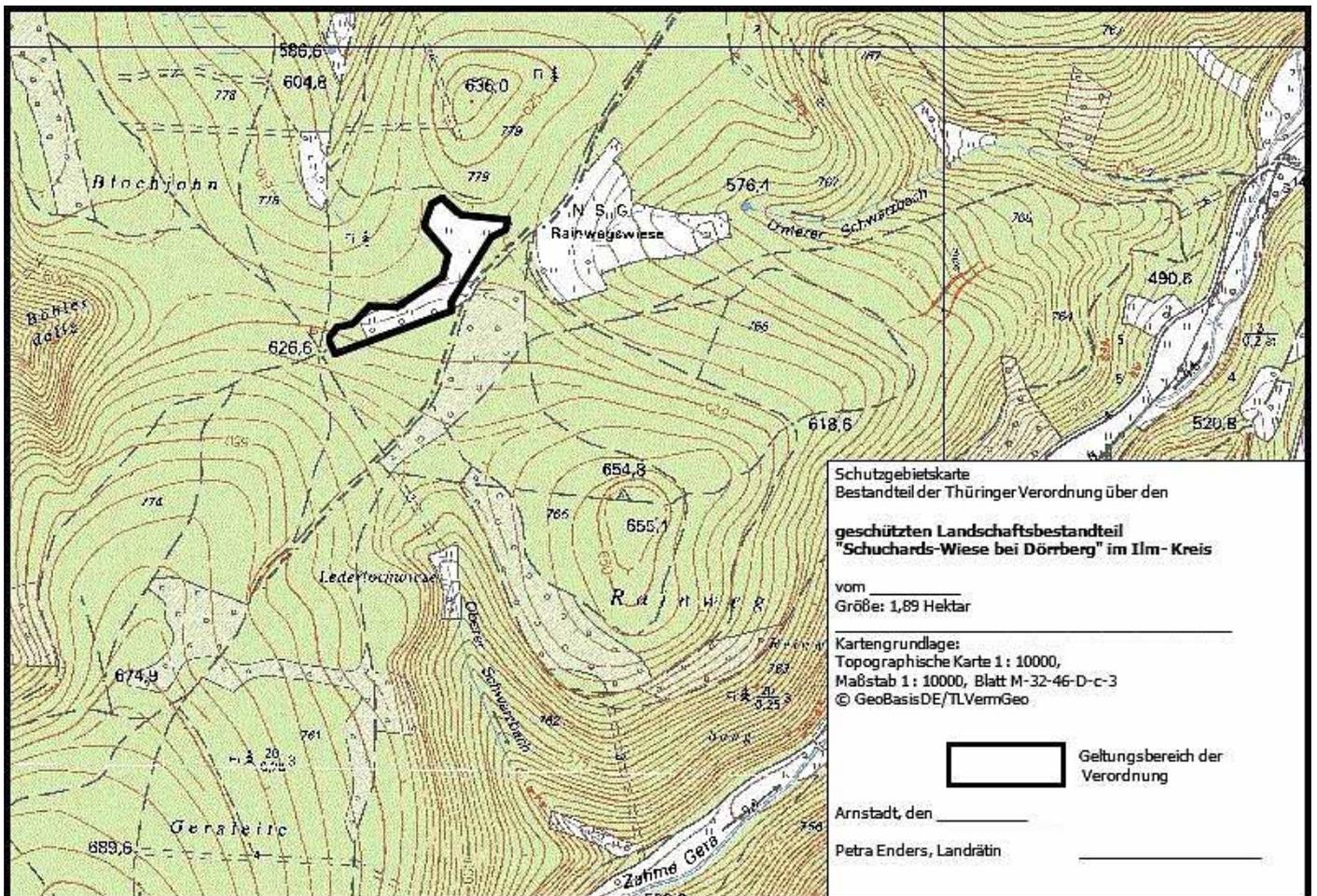
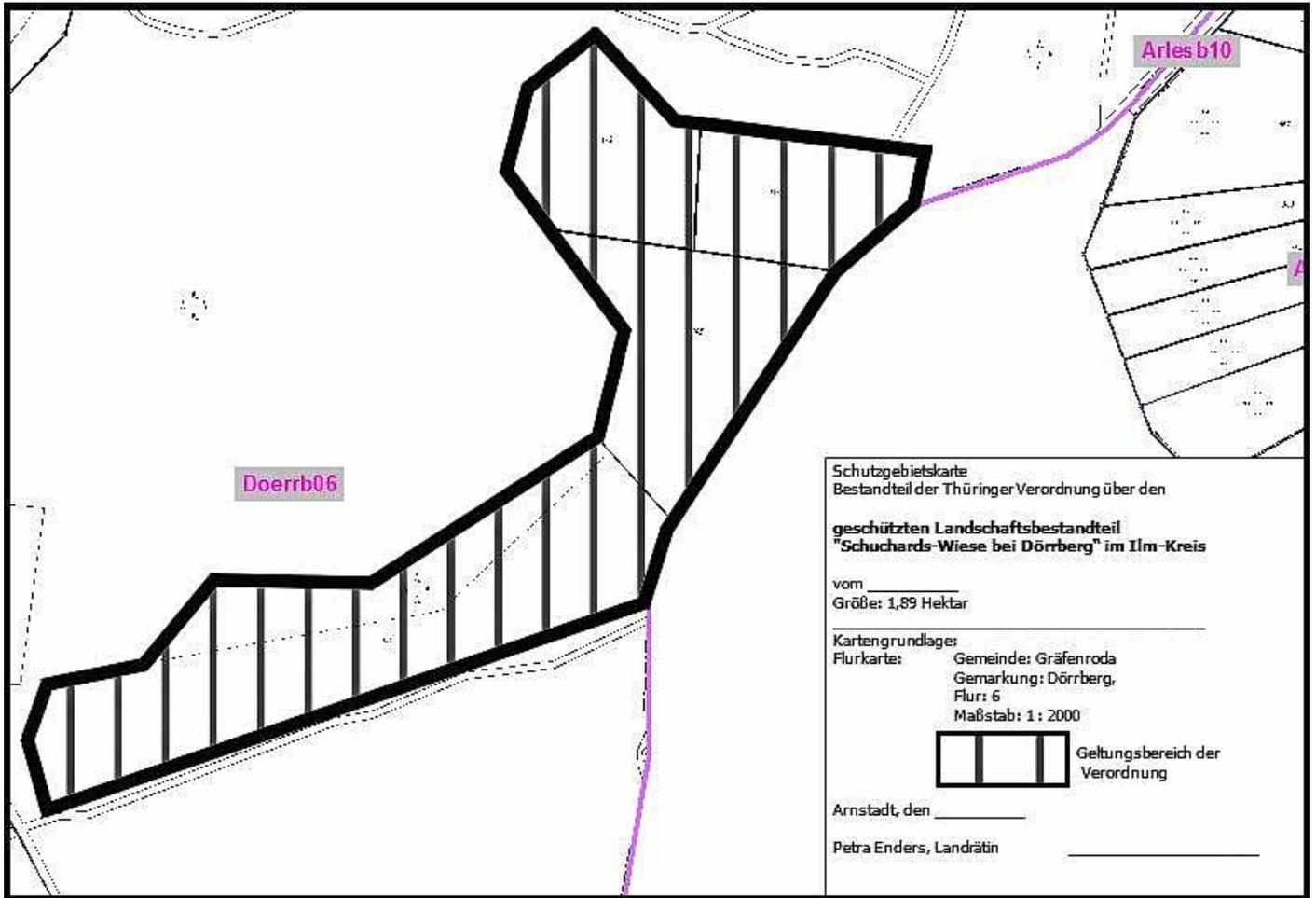
#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, 25.11.2015

**Petra Enders**  
**Landrätin**



## DIE UNTERE FISCHEREIBEHÖRDE DES ILM-KREISES INFORMIERT:

Die untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises führt am Sonnabend, dem 23. April 2016, eine Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines durch.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des Ilm-Kreises in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14 einzureichen.

Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen. Jeder Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereiverbänden durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.

**untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises**

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES SACHLICHEN TEILPLANES „WINDENERGIE“ IM RAHMEN DER ÄNDERUNG DES REGIONALPLANES MITTELTHÜRINGEN

**Am 14.01.2016 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Beschluss über die Freigabe des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ zur öffentlichen Auslegung gefasst.**

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) ist der Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Ilm-Kreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie die Städte Apolda, Arnstadt, Gotha, Ilmenau und Sömmerda.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ liegen

**vom 07. März 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016  
Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14,  
99310 Arnstadt, Raum 110**

während folgender Öffnungszeiten:

**Dienstag: 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**  
**Freitag 9.00 - 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Anregungen zum Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse [regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de) übermittelt werden. Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf sind auch im Internet unter [www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de) abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können.

Arnstadt, den 09.02.2016

**P. Enders  
Landrätin**

## ANREGUNGEN BEI DER ERSTELLUNG DER BADEGEWÄSSERLISTE BIS 1. APRIL MÖGLICH

Das Gesundheitsamt des Ilm-Kreises gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO) vom 30. Juni 2009 eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

**Liste der überwachten Badegewässer im Ilm-Kreis**

1. Lütsche-Stausee Frankenhain
2. Waldbad Stützerbach

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Ilm-Kreis können bis zum 1. April 2016 an das

Landratsamt Ilm - Kreis  
Gesundheitsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
Telefon: 03628 - 738511  
Telefax: 03628 - 738515  
Mail: [ges@ilm-kreis.de](mailto:ges@ilm-kreis.de)

gerichtet werden.

Aktuelle Informationen während der Badesaison einschließlich der Untersuchungsergebnisse der Badegewässer werden auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter <http://www.ilm-kreis.de> veröffentlicht.

Arnstadt, 18.01.2016

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

## 1. Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1a BImSchG über eine vorgesehene nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungen bei einer Anlage nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU

Aufgrund § 17 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beabsichtigt das Landratsamt des Ilm-Kreises an die Gascade Gastransport GmbH eine nachträgliche Anordnung mit der nachfolgend abgedruckten Entscheidung zu erlassen:

### 1. Genehmigungsumfang

Die Gasturbinenanlagen dürfen im Teillastbetrieb unter 70 vom Hundert bei ISO-Bedingungen betrieben werden. Nachfolgend werden erstmalig die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für diesen Lastfall geregelt.

Die Regelungen zum Lastfall über 70 vom Hundert in der Genehmigung 87/03 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.09.2004 (Az.: 420.22-8611-87/03) bleiben unberührt.

### 2. Emissionsgrenzwerte

Der zur Festlegung von Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen zu betrachtende Teillastbereich erstreckt sich von 45 % bis 70 % Last (im Weiteren als „Teillast unter 70 %“, bezeichnet; unter 45 % Last befindet sich die Maschine im Anfahrbetrieb).

Im Abgasstrom der Gasturbine im Teillastbetrieb darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für die Turbinen SGT 700 (Siemens)<br>zwischen 45 und 70 % Last        |                       |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 75 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kohlenmonoxid   | 200 mg/m <sup>3</sup> |
| b) für die Turbine F8-55 (MAN-Turbo)<br>zwischen 45 und 70 % Last         |                       |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m <sup>3</sup> |
| Kohlenmonoxid   | 100 mg/m <sup>3</sup> |

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15%.

3. Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter 2. festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschreiten.
4. Die Einhaltung der unter 2a) für Stickstoffdioxid und unter 2b) für Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid festgelegten Emissionsbegrenzungen dieser Anordnung ist spätestens bis zum 01.05.2016 einzuhalten.
5. Der für die Siemensturbinen SGT 700 für Kohlenmonoxid festgelegte Emissionsgrenzwert ist ab dem 31.01.2020 einzuhalten.
6. Emissionsüberwachung  
Die festgelegten Maßnahmen zur Emissionsüberwachung, insbesondere zu den kontinuierlichen Messungen, aus der Genehmigung 87/03 vom 23.09.2004 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gelten weiterhin und werden auf die Gasturbinen-Last von 45 %-70 % erweitert.  
Weiterhin ist zu berücksichtigen:
  - a) Die bei Betrieb ab einer Last der Gasturbine von unter 70 % gebildeten Halbstundenmittelwerte sind in Sonderklassen einzuteilen.
  - b) Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

### Begründung:

Die GASCADE Gastransport GmbH betreibt in 99334 Amt Wachsenburg, OT Eischleben, Wingas Weg 1, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Brennstoff Erdgas mit 285 MW (Anlage der Nr. 1.4.1.1 (G,E) des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Im Genehmigungsbescheid 87/03 für die Gasturbinenanlage festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen entsprechen der 13. BImSchV vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129). Mit der Novellierung der 13. BImSchV am 2. Mai 2013 sind erstmalig für den Teillastbetrieb der Gasturbinen unter 70 Prozent der zu überwachende Teillastbetrieb sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen durch die zuständige Behörde festzulegen. Dies wird mit der geplanten Anordnung umgesetzt.

### Auf folgendes wird hingewiesen:

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom 09. Februar 2016 bis einschließlich zum 09. März 2016 bei folgender Stelle aus und kann während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, 99310 Arnstadt, Zimmer 339

montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und

von 13.00 bis 14.30 Uhr

dienstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und

von 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr.

Um Voranmeldung wird gebeten.

Jede Person, deren Belange durch nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können Einwendungen gegen die Anordnung erheben.

Die Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens Mittwoch, 23.03.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde 99310 Arnstadt einzureichen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Anordnung wird den Einwendern bekannt gegeben. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Eventuelle Rückfragen und Terminabsprachen können Sie an das Umweltamt des Landratsamtes Ilm-Kreis (Tel.: 03628/738694) richten.

**Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde**

## 2. Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit Solar World Industries Thüringen GmbH

Die Solar World Industries Thüringen GmbH am Standort Robert-Bosch-Str. 1, 99310 Arnstadt hat für die Änderung seiner Anlage zur Lagerung von Flüssigchemikalien/ Gefahrstoffen durch Verringerung des Stoffumfangs bei gleichzeitiger Erhöhung der Lagermengen von giftigen und sehr giftigen Stoffen in neuen Lagerbereichen sowie geringe qualitative Änderungen der Gefahrstoffe auf dem Grundstück in 99310 Arnstadt, OT Rudisleben, Gemarkung Rudisleben, Flur 8, Flurstück-Nr. 1/112 mit den Unterlagen vom 17.12.2015, die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Für die Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen, die in der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der „Liste der UVPPflichtigen Anlagen“ unter der Nr. 9.3.3 Spalte 2, mit S einzuordnen ist, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, zugänglich.

Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

### 3. Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1a BImSchG über eine vorgesehene nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungen bei einer Anlage nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU

Aufgrund § 17 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beabsichtigt das Landratsamt des Ilm-Kreises an die Eisenwerk Arnstadt GmbH eine nachträgliche Anordnung mit der nachfolgend abgedruckten Entscheidung zu erlassen:

1. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid der im Abgas des Heißwindkupolofens enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe, bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, dürfen die Massenkonzentration 0,35 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten.
2. Die kohlenmonoxidhaltigen Abgase des Heißwindkupolofens mit Untergichtabsaugung sind zu erfassen und nachzuverbrennen. Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas des Heißwindkupolofens enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe, bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, dürfen die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
3. Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind ab dem 01.05.2018 einzuhalten.
4. Die Einhaltung der in den Punkten 1. und 2. festgelegten Emissionsbegrenzungen dieser Anordnung ist spätestens bis zum 01.10.2021, sowie jeweils wiederkehrend nach Ablauf von 6 Jahren durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG für Thüringen bekannt gegebenen Stelle (im Internet zu recherchieren über <http://www.resymesa.de>) feststellen zu lassen.
5. Sollte die o.g. Anlage nicht mehr als EMAS-Anlage gemäß § 1 EMASPrivilegV einzustufen sein, sind die oben geforderten wiederkehrenden Messungen jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen und die nächste Emissionsmessung hat zum 01.10.2018 stattzufinden.

Solange Ihre o.g. Anlage als EMAS-Anlage gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungsordnung - EMAS PrivilegV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) einzustufen ist, können die oben geforderten Messungen mit eigenem Personal durchgeführt werden, sofern ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

6. Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens 3 Einzelmessungen mit einer Dauer von 30 Minuten bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und abzugeben.
7. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Ilm-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde) abzustimmen. Die Messplanung hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Der Messplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vor der Messung in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
8. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht gemäß Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zusammenzustellen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### Begründung:

Die Eisenwerk Arnstadt GmbH betreibt in 99310 Arnstadt, Bierweg 4, eine Anlage zur Herstellung von Gussteilen (Gießerei) mit einer Produktionsleistung von 35000 t Gussteilen je Jahr. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig i.S.d. BImSchG und der Nr. 3.7.1 (G, E) des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27.04.2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekannt gegeben.

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 08.05.2015 (BAnz AT 08.05.2015 B7) hat das BMU bekanntgegeben, dass die Vorsorgeanforderungen der TA Luft u. a. für Gießereien aufgehoben werden. Damit sind bestimmte Vorsorgeanforderungen für die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend.

Mit der geplanten Anordnung werden gemäß § 17 Abs. 2a i. V. m. § 12 Abs. 1a BImSchG die bisherigen Auflagen zur Luftreinhaltung beim Betrieb des Kupolofens an die geltenden Anforderungen der am 03.05.2005 veröffentlichten BVT Schlussfolgerungen zum „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Gießereiindustrie“ und der Vollzugsempfehlungen des Bund-/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 26.03.2015 angepasst.

#### Auf folgendes wird hingewiesen:

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom 09. Februar 2016 bis einschließlich zum 09. März 2016 bei folgender Stelle aus und kann während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, 99310 Arnstadt, Zimmer 339

montags bis donnerstags	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr
dienstags	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr.

Um Voranmeldung wird gebeten.

Jede Person, deren Belange durch nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können Einwendungen gegen die Anordnung erheben.

Die Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens Mittwoch, 23.03.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde 99310 Arnstadt einzureichen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

### 1. Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2015 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden, sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 Wasserhaushaltsgesetzes (Stand der Technik) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die vorgenannten Anforderungen werden durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23. August 2004 (GVBl. S 721, Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung - ThürAbwEKVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2009 (BVBl. S 751), konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/gewerblicher/ industrieller Abwasseranlagen.

**Die Abwassereigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2015 sind bis spätestens zum 31.03.2016 der unteren Wasserbehörde des Ilm-Kreises zu übergeben.**

**Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2015 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die Untere Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Wassergesetzes, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.**

Um eine Ordnungswidrigkeit und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer der Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) unter [www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/](http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/) als Word-Dokument zum download bereitgestellt. Es sollen zwingend die aktuellen Musterformulare verwendet werden.

Die Musterformulare und Hinweise dazu erhalten Sie auch bei der für den Ilm-Kreis zuständigen unteren Wasserbehörde. Bit-

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Anordnung wird den Einwendern bekannt gegeben. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Eventuelle Rückfragen und Terminabsprachen können Sie an das Umweltamt des Landratsamtes Ilm-Kreis (Tel.: 03628/738694) richten.

**Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde**

te beachten Sie die Sprechzeiten von Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 12.00 Uhr in den Räumen dieser Behörde, Zimmer 236, 372, Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03628/738684, 738686 erreicht werden.

Landratsamt Ilm-Kreis, untere Wasserbehörde

### 2. Vorprüfung Umweltverträglichkeit Wasser-Wasser-Wärmepumpe in der Längwitzstraße 18 Arnstadt

Die Familie Katrin und Frank Brandel, 12587 Berlin, Scharnweberstraße 59, hat für die Errichtung und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe in der Längwitzstraße 18 in 99310 Arnstadt (Flur 1 Flst.1442/184) mit den Unterlagen vom 18.11.2015 die standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) beantragt.

Am Standort in der Längwitzstraße 18 werden im Hof des Grundstückes ein Förder- und ein Schluckbrunnen betrieben. Das dem Förderbrunnen entnommene Wasser wird über eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe geleitet und abgekühlt über den Schluckbrunnen dem Grundwasser wieder zugeleitet. Die gewonnene Wärme wird zum Heizen/Warmwasserbereitung des Gebäudes benutzt.

Bei der zu errichtenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 17.200 m<sup>3</sup> pro Jahr gemäß Pkt. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (BGBl. I S. 96), für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Gemäß § 3a UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hiermit wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben

Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe in der Längwitzstraße 18 in 99310 Arnstadt - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 28. August 2014 im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Raum 372, zugänglich.

**Landratsamt Ilm-Kreis, untere Wasserbehörde**

# AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG



des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt zur allgemeinen Zulassung der Nutzung des Aufwuchses auf Brachflächen sowie Feldrandstreifen ab dem 1. Juli durch Beweidung mit Tieren sowie durch Schnittnutzung für Futterzwecke vom 14. Juli 2015

**I.**

Die Allgemeinverfügung des Landwirtschaftsamtes... zur allgemeinen Zulassung der Nutzung des Aufwuchses auf Brachflächen sowie Feldrandstreifen ab dem 1. Juli durch Beweidung mit Tieren sowie durch Schnittnutzung für Futterzwecke vom 14. Juli 2015 wird mit Wirkung zum 29.02.2016 aufgehoben. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in den Aushängen der örtlich zuständigen Landwirtschaftsamter, im Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes im betroffenen Landkreis sowie auf der Internetseite [www.thueringen.de/th9/landwirtschaftsaemter/](http://www.thueringen.de/th9/landwirtschaftsaemter/)

**Begründung:**

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund § 25 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung -DirektZahlDurchfV-. Danach konnten die zuständigen Behörden der Länder (hier die Landwirtschaftsamter) ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünsti-

ger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Die Ausweisung der betroffenen Gebiete erfolgte somit nur für das jeweilige Antragsjahr.

Da eine Befristung der Allgemeinverfügung im Tenor verabreicht wurde, wird diese Allgemeinverfügung hiermit zum **29.02.2016** aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landwirtschaftsamt Rudolstadt, Preilipper Straße 1, in 07407 Rudolstadt einzulegen.

**Wolfgang Müller**  
Amtsleiter

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt IIm-Kreis ist ab 01. August 2016 eine Teilzeitstelle als

### Schulsekretärin

mit 22 Stunden/Woche an der Staatlichen Grundschule „Ludwig Bechstein“ in Arnstadt zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

**Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:**

- Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben
- Mitwirkung bei der Materialbedarfsermittlung
- Materialbestellung und Materialverwaltung
- Schulhaushaltsbearbeitung
- Zugewiesene Aufgaben im Bereich der Schülerbeförderung
- Inventarisierung und ständige Aktualisierung
- Erarbeitung von Statistiken
- Mitwirkung bei der Organisation von Schulfesten und Veranstaltungen
- Bereitschaft zur Vertretung an anderen Schulen des IIm-Kreises

**Erwartet werden:**

- Ausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder vergleichbarer Berufsabschluss
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen
- Organisationsvermögen und Flexibilität

- Positive Kommunikationsfähigkeit auch in kritischen Situationen
- Korrekter Umgang mit Kindern

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2016/03“ bis zum **29. Februar 2016** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

**P. Enders**  
Landrätin

## ► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Jugendamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 1. Juni 2016 eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in Unterhaltsvorschuss

befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung bis 31.10.2017 zu besetzen.

#### Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung von Eltern bezüglich Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss
- Antrags- und Fallbearbeitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor und während des Leistungsbezuges
- Heranziehung von Unterhaltsschuldnern vor Leistungsbezug zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht
- Heranziehung von Unterhaltsschuldnern während des Leistungsbezuges und ggf. nach Ablauf des Leistungsbezuges

#### Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Berufsabschluss
- Positive Kommunikationsfähigkeit auch in kritischen Situationen
- Computerkenntnisse
- Kenntnisse im Haushaltsrecht, Einkommensberechnung und in Mahnungs- und Vollstreckungsverfahren sowie bürgerlichem Recht (BGB)

- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2016/04“ bis zum **01. März 2016** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

**Petra Enders**  
**Landrätin**

## ► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 1. Mai 2016 eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in Wohngeldstelle

befristet bis zum 31.10.2016 mit der Option auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu besetzen.

#### Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger in allen Belangen des Wohngeldes nach Wohngeldgesetz
- Antragsannahme, -bearbeitung und Zahlbarmachung von Miet- und Leistungszuschüssen für Erst-, Weiterleitungs- und Erhöhungsanträge
- Bearbeitung des automatisierten Datenabgleiches
- Bearbeitung von Rückforderungen und Kostenerstattungen
- Mitwirkung an der Widerspruchsbearbeitung

#### Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Bildungsabschluss
- Kenntnisse des Verwaltungs- und Sozialhilferechts sowie im Wohngeld- und Einkommenssteuerrecht
- Computerkenntnisse
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Führerschein für Pkw

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2016/05“ bis zum **01. März 2016** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

**Petra Enders**  
**Landrätin**

## STELLENAUSSCHREIBUNG

An der Musikschule Arnstadt-Ilmenau des IIm-Kreises, Hauptstelle Arnstadt, ist ab 01. Oktober 2016 eine Stelle als

### Lehrkraft für das Fach Violine

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten sechs Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

#### Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Violine
- methodisch fundierte Unterrichtsarbeit und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Befähigung zum Einzel- und Gruppenunterricht einschließlich Wettbewerbs- und Studienvorbereitung sowie Ensembleleitung
- Offenheit für alternative Unterrichtsformen auch in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (Allg.-bild. Schulen)
- Bereitschaft zum Unterricht im gesamten Kreisgebiet (inkl. der Außenstellen)
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Organisationsgeschick
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Für detaillierte Fragen steht der Schulleiter Herr Kriwitzki unter 03628/75640 zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2016/02“ bis zum 15. April 2016 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

**Petra Enders**  
Landrätin

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. Mai 2016 unbefristet eine Vollzeitstelle als

### Mitarbeiter/in Anlagenbetrieb der Müllumladestation Wolfsberg

zu besetzen.

#### Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bedienen einer Müllpresse auf der Müllumladestation
- Führen eines Vierachs-LKW
- Bedienung der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Anlage
- Erstellen von Wiegescheinen und Gebührenbescheiden
- Koordinierung der Containerbereitstellung für den Straßentransport und der Kleinmengenannahme im Eingangsbereich
- Kundeneinweisung und -beratung zur Abfalltrennung
- Wartung und Instandhaltung der Anlage und Reparaturarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Annahme von Sonderabfallkleinmengen im Eingangsbereich

#### Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem chemischen Beruf (z. B. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent)
- Führerschein für LKW (CE)

- gesundheitliche Eignung zum Tragen einer Staubmaske P 3
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC
- Fachkenntnisse im Umgang mit Siedlungsabfällen
- Kenntnisse im Umgang mit hydraulischen Stopfpresen
- handwerkliches Geschick beim Bedienen der Maschinen und Geräte
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der betriebsüblichen Zeiten und am Samstag

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit Aufschrift „Stellenausschreibung AIK“ bis zum 26. Februar 2016 an folgende Adresse zu richten:

Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis  
Schönbrunnstraße 8  
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

**P. Enders**  
Landrätin

## ► STELLENAUSSCHREIBUNG

### Erzieher/Innen für die Arbeit in den Kindertagesstätten des Amt Wachsenburg

Die Gemeinde Amt Wachsenburg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt mehrere Erzieher/innen für die kommunalen Kindertagesstätten. Der Einsatz erfolgt in allen Altersgruppen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird neben der geforderten fachlichen Qualifikation als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder einem vergleichbaren Abschluss gemäß ThürKitaG erwartet, dass sie sich mit der bestehenden Konzeption der Einrichtungen inhaltlich auseinandersetzen und die gesetzten pädagogischen Schwerpunkte mittragen und aktiv unterstützen. Darüber hinaus wird in der täglichen Aufgabenwahrnehmung ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit erwartet. Teamarbeit sollte ebenso zu Ihren Stärken gehören.

#### Allgemeine Angaben

Die Einstellung erfolgt grundsätzlich mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40h. Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen gemäß TVÖD-SuE.

Wünschenswert sind ebenso Bewerbungen von Berufseinsteigern. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse usw.) richten Sie bitte an die

Gemeinde Amt Wachsenburg  
Erfurter Straße 42  
99334 Amt Wachsenburg  
oder per E-Mail an  
info@amt-wachsenburg.de

Bewerbungsschluss ist der **31.03.2016**.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

gez.  
**Uwe Möller**  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBANDS ARNSTADT UND UMGEBUNG



### 1. Einladung zur Sitzung des Verbraucherbeirates

Am **Mittwoch, 17. Februar 2016, 17:00 Uhr**, wird in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, Gemeinde Amt Wachsenburg (Ichtershausen), die erste **Sitzung des Verbraucherbeirates**

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Berufung der Beiräte durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 3 Konstituierung des Verbraucherbeirates
- TOP 4 Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden des Verbraucherbeirates
- TOP 5 Wahl einer Stellvertretenden Vorsitzenden/eines Stellvertretenden Vorsitzenden des Verbraucherbeirates
- TOP 6 Sonstiges

Gemäß § 9 a Absatz 7 Satz 1 der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung wird der Verbraucherbeirat erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen

gez. **Schulze**  
Verbandsvorsitzender

### 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Ok-

tober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

#### 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 11. Januar 2016

##### Artikel I

Die Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2011 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 13. Dezember 2011), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Allgemeine Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung erhält Ziffer 1 folgende neue Fassung:
  1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist  
5,00 € bis 10.000,00 €

2. In Abschnitt A Allgemeine Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung erhält Ziffer 2 Buchstabe h folgende neue Fassung:
  - h) Kopien DIN A 4 je Stück
 

für die ersten 50 Seiten	0,50 €
für jede weitere Seite	0,15 €
3. In Abschnitt A Allgemeine Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung erhält Ziffer 2 Buchstabe i folgende neue Fassung:
  - i) Kopien DIN A 3 je Stück
 

für die ersten 50 Seiten	0,75 €
für jede weitere Seite	0,20 €
4. In Abschnitt A Allgemeine Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung erhält Ziffer 4 Buchstabe b folgende neue Fassung:
  - b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
    - aa) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe
 

1 - 8	je ¼ Stunde	9,75 €
-------	-------------	--------
    - bb) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe
 

9 - 11	je ¼ Stunde	11,00 €
--------	-------------	---------
    - cc) Für übrige Beschäftigte
 

	je ¼ Stunde	12,75 €
--	-------------	---------
5. In Abschnitt B Besondere Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung wird für Ziffer 2 Buchstabe c der Gebührenrahmen wie folgt neu gefasst:
  - c) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes
 

	5,00 € bis 10.000,00 €
--	------------------------
6. In Abschnitt B Besondere Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung wird nach Ziffer 2 Buchstabe c nach dem Buchstaben nn folgender Buchstabe oo angefügt:
  - oo) Abnahme, Überprüfung bautechnischer Zustandserfassung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheidanlagen sowie Hebe- und Pumpanlagen nach §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Entwässerungssatzung

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 11. Januar 2016

**Schulze**

**Verbandsvorsitzender**

[Siegel]

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 09. Dezember 2015, bestätigt am 09. Dezember 2015, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.
2. Laut Prüfvermerk vom 06. Januar 2016 des Landratsamtes des IIm-Kreises liegen Gründe zur Beanstandung der Satzung nicht vor.

**Hinweis:**

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**3. Fäkalentsorgung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2016 bekannt. Die Termine können auch unter [www.wazv-arnstadt.de](http://www.wazv-arnstadt.de) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

**Die Entsorgung wird durchgeführt**

vom 01.03.2016 bis	04.03.2016	Osthausen,
vom 07.03.2016 bis	09.03.2016	Wülfershausen,
vom 10.03.2016 bis	15.03.2016	Alkersleben,
vom 16.03.2016 bis	18.03.2016	Ellichleben,
vom 21.03.2016 bis	23.03.2016	Achelstädt,
vom 24.03.2016 bis	01.04.2016	Witzleben.

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

**Die Werkleitung**

**Ende des Amtlichen Teils**



**Impressum**

**Herausgeber:** IIm-Kreis

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

**Zuständig für Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.